

Rat

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 28.02.2017, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Dorfgemeinschaftshaus Bekhausen, Wilhelmshavener
Straße 493, 26180 Rastede

Rastede, den 16.02.2017

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 13.12.2016
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Berufung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten
Vorlage: 2017/019 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 6 Berufung von Feuerwehrkräften in das Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlage: 2017/016 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 7 Berufung von beratenden Mitgliedern in den Feuerschutzausschuss
Vorlage: 2017/020 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 8 Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung
Vorlage: 2016/199A Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 9 Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen
Vorlage: 2017/027 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 10 Aufhebung der Sanierungssatzung ehemalige Schlossgärtnerei
Vorlage: 2016/208 Berichterstatterin: Frau Lamers

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/019

freigegeben am **16.02.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Essen, von, Dieter

Datum: 26.01.2017

Berufung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	28.02.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Frau Anke Wilken, geb.1972, wohnhaft in Oldenburg, wird in das Amt der Gleichstellungsbeauftragten berufen.

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der letzten Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 20.000 die verpflichtende Regelung aufgenommen worden, das bislang ehrenamtlich ausgestaltete Amt der Gleichstellungsbeauftragten hauptberuflich auszuweisen.

In Entsprechung der gesetzgeberischen Vorgabe ist die Stelle der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten am 07.01.2017 öffentlich ausgeschrieben worden, zumal die bisherige ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte von Anfang an zu erkennen gegeben hat, dass sie eine Ausweitung ihres Betätigungsfeldes auf hauptberuflicher Ebene ausschließt.

In Vorbereitung auf die Entscheidung zur Bestellung der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten durch den Gemeinderat hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 14.02.2017 Auswahlgespräche mit drei näher in Betracht kommenden Bewerberinnen geführt.

Im Zuge dessen votierte der Verwaltungsausschuss einstimmig für Frau Anke Wilken. Frau Wilken ist 44 Jahre alt, wohnhaft in Oldenburg und diplomierte Sozialwissenschaftlerin. In ihrer beruflichen Laufbahn hat Frau Wilken diverse, teilweise projekthafte Aufgabenfelder wahrgenommen. Arbeitsschwerpunkte bildeten hierbei konzeptionelle Entwicklungsarbeiten und die Prozessgestaltung von pädagogischen Innovationsprojekten. Ferner war Frau Wilken mit der Planung und Beratung von Weiterbildungs- und Integrationsprojekten sowie frauenfördernden Maßnahmen im Rahmen von EU-Fördermittelprogrammen befasst.

Gegenwärtig ist Frau Wilken als städtische Mitarbeiterin federführend mit der Umsetzung eines auf mehrere Jahre angelegten Projekts zur modellhaften Einführung einer kommunalen Präventionsstrategie in ausgewählten Stadtteilbereichen Oldenburgs betraut.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine entsprechende Stelle ist im Stellenplan eingerichtet.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/016

freigegeben am **01.02.2017**

GB 2

Sachbearbeiter/in: von Häfen, Meike

Datum: 30.01.2017

Berufung von Feuerwehrkräften in das Ehrenbeamtenverhältnis

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	14.02.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Stephan Brumund wird mit Wirkung zum 14.04.2017 für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellv. Ortsbrandmeister der Einheit Südbäke berufen.

Herr Ingo Riediger wird – unter Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als stellv. Gemeindebrandmeister – für die Dauer von sechs Jahren mit Wirkung zum 01.04.2017 in das Ehrenbeamtenverhältnis als Gemeindebrandmeister berufen.

Herr Dieter Kohlwes wird mit Wirkung zum 01.04.2017 für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellv. Gemeindebrandmeister berufen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 20 Absatz 4 des Nds. Brandschutzgesetzes werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Feuerwehr.

Die Amtszeit des stellv. Ortsbrandmeisters der Einheit Südbäke, Herr Jens Lüers, endet mit Ablauf des 13.04.2017. Er steht für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung. In der Jahreshauptversammlung am 27.01.2017 wurde Herr Stephan Brumund als sein Nachfolger gewählt. Dieser erfüllt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Besetzung dieses Amtes.

Der Vorschlag zur Ernennung des Gemeindebrandmeisters und seines Stellvertreters wird in Gemeinden mit Ortsfeuerwehren von der Mehrheit der Ortsbrandmeister und ihrer Vertreter abgegeben.

Die Amtszeit des Gemeindebrandmeisters Erwin zum Buttel endet mit Ablauf des 31.03.2017. Kraft Gesetzes könnte er noch für ein weiteres Jahr ernannt werden, eine erneute Kandidatur war seinerseits aber nicht beabsichtigt.

In ihrer Versammlung am 24.01.2017 hat sich die Mehrheit der Ortsbrandmeister und Stellvertreter für eine Ernennung von Herrn Ingo Riediger als Gemeindebrandmeister und von Herrn Dieter Kohlwes als stellv. Gemeindebrandmeister ausgesprochen.

Beide Kameraden erfüllen die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Besetzung der Ämter.

Der Kreisbrandmeister hat allen Vorschlägen zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/020

freigegeben am **01.02.2017**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Düring, Andre

Datum: 30.01.2017

Berufung von beratenden Mitgliedern in den Feuerschutzausschuss

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	28.02.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindebrandmeister, Herr Erwin zum Buttel, wird zum 31.03.2017 als beratendes Mitglied des Feuerschutzausschusses abberufen.

Der neu gewählte Gemeindebrandmeister der Gemeinde Rastede, Herr Ingo Riediger, wird ab dem 01.04.2017 als beratendes Mitglied in den Feuerschutzausschuss berufen.

Der neu gewählte stellvertretende Gemeindebrandmeister der Gemeinde Rastede, Herr Dieter Kohlwes, wird ab dem 01.04.2017 als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Feuerschutzausschuss berufen.

Sach- und Rechtslage:

Die Amtszeit des Gemeindebrandmeisters der Gemeinde Rastede, Herr Erwin zum Buttel, endet zum 31.03.2017. In der Versammlung der Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter am 24.01.2017 wurde Herr Ingo Riediger zum neuen Gemeindebrandmeister und als stellvertretender Gemeindebrandmeister Herr Dieter Kohlwes zur Wahl vorgeschlagen (Vorlage 2017/016).

In seiner konstituierenden Sitzung am 07.11.2016 hatte der Rat der Gemeinde Rastede Herrn Erwin zum Buttel, in seiner Eigenschaft als Gemeindebrandmeister, gem. § 71 Abs. 7 NKomVG als beratendes Mitglied in den Feuerschutzausschuss der Gemeinde Rastede berufen.

Aufgrund seines Ausscheidens aus dem Amt des Gemeindebrandmeisters ist er, mit Wirkung ab dem 31.03.2017, als beratendes Mitglied des Feuerschutzausschusses abzubrufen.

Ab dem 01.04.2017 sind der neugewählte Gemeindebrandmeister, Herr Ingo Riediger als beratendes Mitglied und der neugewählte stellvertretende Gemeindebrandmeister, Herr Dieter Kohlwes, als sein Stellvertreter in den Feuerschutzausschuss zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2016/199A

freigegeben am **16.02.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Wolf, Matthias

Datum: 14.02.2017

Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	27.02.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Rastede über den Ersatz von Auslagen- und Aufwandsersatz sowie Verdienstausfallentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren für die Kinderbetreuung und Verdienstausfall für Ratsfrauen und Ratsherrn, nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschlussvorlage Nr. 2016/199 ist verwaltungsseitig der Erstentwurf zur Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung in den politischen Beratungsprozess eingebracht worden. Aufgrund des sich hieraus ergebenden Erörterungsbedarfs ist die Angelegenheit zurückgestellt worden. Hierauf hin erfolgte eine Schlussabstimmung auf fraktionsübergreifender Gesprächsebene am 09.02.2017. Diese sieht - unter ansonsten unveränderter Übernahme des verwaltungsseitigen Erstentwurfs - den Beibehalt der sogenannten „7/10-Regelung“ vor.

Daher wird in § 3 Abs. 2 des Entwurfs der Aufwandsentschädigungssatzung folgender Satz 2 aufgenommen: „Nimmt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr zu einer der in Abs. 1 a) – b) genannten Funktionen die Funktion der oder des Fraktionsvorsitzenden ein, so wird hierfür ihre / seine Aufwandsentschädigung um 7/10 des Betrags für Fraktionsvorsitzende erhöht.“ Entsprechendes berücksichtigt der dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügte modifizierte Satzungsentwurf.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Ausführungen zur Sach-/ Rechtslage der Beschlussvorlage 2016/199.

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf Aufwandsentschädigungssatzung

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/027

freigegeben am **13.02.2017**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Padecken, Vievien

Datum: 02.02.2017

Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	27.02.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Gemeinde Rastede (Mindestabstandsverordnung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 muss der Mindestabstand zwischen Spielhallen 100 Meter (Luftlinie) betragen. Die Gemeinden können jedoch bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für ihr Gebiet oder Teile davon durch Verordnung einen geringeren Mindestabstand von mindestens 50 Metern oder einen größeren Mindestabstand von bis zu 500 Metern festlegen.

Ziele des NGLüSpG sind u. a.

- das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- durch ein begrenztes Glücksspielangebot eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel zu schaffen sowie den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken und der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
- den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten.

Bislang gibt es in der Gemeinde Rastede keine Verordnung über eine entsprechende Regelung des Mindestabstands. Fraglich ist zumindest, ob der gesetzliche Mindestabstand für die Gemeinde Rastede ausreichend ist, um den Zielen des NGLüSpG gerecht zu werden.

Derzeit werden in Rastede an drei Standorten Spielhallen betrieben:

Extra Games Entertainment GmbH (3 Hallen), Raiffeisenstraße 32
Berman Automaten GmbH (2 Hallen), Oldenburger Str. 229
Euro Handel GmbH / Nasibi Sakar (2 Hallen), Bahnhofstr. 34 / 34 B.

Die bestehenden Standorte haben untereinander einen Abstand von mindestens 400 Metern. Übergangsweise ist bis zum 30.06.2017 der Betrieb mehrerer bereits bestehender Spielhallen an einem Standort noch statthaft. Ohne eine Mindestabstandsverordnung können sich jederzeit neue Spielhallen in den „Zwischenräumen“ ansiedeln, sodass die Verwaltung mit dem Satzungsentwurf empfiehlt, den Mindestabstand dauerhaft auf 400 m fest zu legen.

Nach Aussage der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der leichten Verfügbarkeit und Griffnähe eines Spielangebotes und einem verstärkten Nachfrageverhalten.

Bereits jetzt verfügt der nordwestliche Teil des Hauptorts über eine hohe Spielautomatendichte. Durch einen größeren Mindestabstand wird der verdichteten Ansiedlung von Spielhallen im Kernort entgegengewirkt.

Die Festlegung eines größeren Mindestabstands wird daher als wichtiger Bestandteil zur Suchtprävention angesehen.

Anzumerken ist abschließend noch, dass diese Mindestabstandsregelung lediglich auf Spielhallen und nicht auf einzelne Geldspielgeräte (z. B. in einem Imbiss) Anwendung findet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Übersichtskarte Radius 400 Meter
2. Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Gemeinde Rastede (Mindestabstandsverordnung)

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/208

freigegeben am **10.01.2017**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Düring, Andre

Datum: 20.12.2016

Aufhebung der Sanierungssatzung ehemalige Schlossgärtnerei

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.01.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	24.01.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Rastede über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ehemalige Schlossgärtnerei“ vom 08.02.2011 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

In dem Gebiet der ehemaligen Schlossgärtnerei wurden seinerzeit städtebauliche Missstände und Mängel festgestellt, die die Durchführung einer Sanierungsmaßnahme notwendig machten. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages wurden Planungsleistungen vereinbart, welche die Erstellung einer Sanierungssatzung sowie eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das betreffende Gebiet zum Ziel hatten.

Mittlerweile ist der Bereich der ehemaligen Schlossgärtnerei vollständig erschlossen und nahezu vollständig bebaut. Insoweit wurde Sanierungsziel erreicht. Gemäß § 162 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Die Aufhebung ergeht gemäß § 162 Abs. 2 S. 1 BauGB als Satzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Aufhebungssatzung.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/209

freigegeben am **09.01.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 22.12.2016

Haushalt 2011 - Beschluss über die Jahresrechnung 2011 - Entlastung des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	20.02.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	27.02.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Ergebnisse des Jahresabschlusses - ohne Überschussverwendung - werden wie folgt festgestellt:
Ordentliches Ergebnis: Überschuss in Höhe von 3.987.347,26 Euro
Außerordentliches Ergebnis: Fehlbetrag in Höhe von 319.241,72 Euro
2. Überschussverwendung:
 - a. Vom ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.987.347,26 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung zentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von 100.654,63 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.886.692,63 Euro
 - b. Vom verbliebenen v.g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.886.692,63 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von 17.847,82 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.868.844,81 Euro
 - c. Dem verbliebenen v.g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.868.844,81 Euro wird das Defizit der kostenrechnenden Einrichtung Straßenreinigung in Höhe von 17.909,68 Euro durch den Sonderposten für Gebührenaussgleich erstattet. Das ordentliche Ergebnis erhöht sich dadurch auf 3.886.754,49 Euro.
 - d. Dem verbliebenen v.g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.886.754,49 Euro wird das Defizit der kostenrechnenden Einrichtung Wochenmarkt

- e. Der verbleibende Überschuss von 3.886.846,66 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt, soweit er nicht für die Deckung des Fehlbetrages des außerordentlichen Ergebnisses benötigt wird. Nach Abzug des Fehlbetrages des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 319.241,72 Euro verbleibt ein Überschuss in Höhe von 3.567.604,94 Euro, der der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt wird.
3. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte beschlossen.
4. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn dem Rat mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. Der Rat beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Verwaltung hat unverzüglich nach Ausfertigung des Jahresabschlusses 2011 diesen dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Die Prüfung wurde durchgeführt und darüber der anliegende Prüfbericht ausgefertigt. Zu den Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Stellungnahme erstellt worden. Sie ist in der Anlage beigefügt. Im Ergebnis ergeben sich keine Feststellungen oder Beanstandungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Ein positives Jahresergebnis ist immer das Ziel einer Kommune. Der gegebenenfalls vorhandene Überschuss muss im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verwendet und ein Fehlbetrag muss nach den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, den Überschuss des ordentlichen Ergebnishaushaltes zunächst „nur“ der Überschussrücklage und nicht schon dem Reinvermögen zuzuschlagen. Die Überschussrücklage kann für den Ausgleich von Fehlbeträgen verwendet werden. Ein solcher Ausgleich aus dem Reinvermögen heraus ist ohne weiteres nicht möglich. Mit der Zuführung zum Reinvermögen würde der Rat zum Ausdruck bringen wollen, einen Jahresüberschuss zu einem „verfestigten“ Eigenkapital zu machen, auf das ohne besondere Gründe nicht zurückgegriffen werden soll. Die Verwaltung schlägt vor, von einer Zuführung zum Reinvermögen noch Abstand zu nehmen, bis über einen mittelfristigen Zeitraum hinweg die Entwicklung der doppischen Haushaltsergebnisse besser bewertet werden kann und auch feststeht, dass der Haushalt strukturell keine Defizite aufweist.

Die in dem Beschlussvorschlag genannten Beträge finden sich so direkt nicht in der Bilanz. Dafür gibt es zwei Gründe:

- Das in der Bilanz unter der Position 1.3.2.1 ausgewiesene Jahresergebnis von 3.668.105,54 Euro ist das kumulierte Jahresergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses ohne Überschussverwendung und Fehlbetragsdeckung. Die Einzelbeträge finden sich in der Gesamtergebnisrechnung.
- Die unter 1.3.1 und 1.3.2.0 ausgewiesenen Beträge sind nicht korrekt, was aber insgesamt das bilanzielle Ergebnis nicht falsch darstellt, wie das Rechnungsprüfungsamt in seinem Prüfungsbericht festgestellt hat. Die nicht korrekte Ausweisung der Beträge liegt an einer falschen Kontenhinterlegung zu den Bilanzpositionen.
- Zahlenmäßige Gesamtdarstellung der Überschüsse und ihre Verwendung:

ordentliches Ergebnis:	3.987.347,26
Überschussverwendung:	
- Entnahme Überschuss zentrale Abwasserbeseitigung	- 100.654,63
- Entnahme Überschuss dezentrale Abwasserbeseitigung	-17.847,82
- Ausgleich Defizit kostenrechn. Einricht. Straßenreinigung	17.090,68
- Ausgleich Defizit kostenrechn. Einrichtung Wochenmarkt	92,17
Zwischenergebnis:	3.886.846,66
- Ausgleich Fehlbetrag außerordentliches Ergebnis:	-319.241,72
	3.567.604,94
außerordentliches Ergebnis (Fehlbetrag):	-319.241,72
- Verrechnung mit dem ordentlichen Ergebnis 2011:	319.241,72
	0,00

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Anlage 1: Jahresrechnung 2011

Anlage 2: Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage 3: Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/210

freigegeben am **09.01.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 23.12.2016

Haushalt 2012 - Beschluss über die Jahresrechnung 2012 - Entlastung des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	20.02.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	27.02.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Ergebnisse des Jahresabschlusses - ohne Überschussverwendung - werden wie folgt festgestellt:

Ordentliches Ergebnis: Überschuss in Höhe von 3.350.913,09 Euro
Außerordentliches Ergebnis: Fehlbetrag in Höhe von 103.108,82 Euro

2. Überschussverwendung:

- a. Vom ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.350.913,09 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung zentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von 30.903,53 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.320.009,56 Euro.
- b. Vom verbliebenen v.g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.320.009,56 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von 4.930,54 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.315.079,02 Euro.
- c. Vom verbliebenen v.g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.315.079,02 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung Straßenreinigung in Höhe von 21.850,68 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.293.228,34 Euro.
- d. Vom verbliebenen v.g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.293.228,34 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung Wochen-

- e. Der verbleibende Überschuss von 3.292.844,70 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt, soweit er nicht für die Deckung des Fehlbetrages des außerordentlichen Ergebnisses benötigt wird. Nach Abzug des Fehlbetrages des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 103.108,82 Euro verbleibt ein Überschuss in Höhe von 3.189.735,88 Euro, der der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt wird.
3. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte beschlossen.
 4. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn dem Rat mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. Der Rat beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Verwaltung hat unverzüglich nach Ausfertigung des Jahresabschlusses 2012 diesen dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Die Prüfung wurde durchgeführt und darüber der anliegende Prüfbericht ausgefertigt. Zu den Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Stellungnahme erstellt worden. Sie ist in der Anlage beigefügt. Im Ergebnis ergeben sich keine Feststellungen oder Beanstandungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Ein positives Jahresergebnis ist immer das Ziel einer Kommune. Der gegebenenfalls vorhandene Überschuss muss im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verwendet und ein Fehlbetrag muss nach den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, den Überschuss des ordentlichen Ergebnishaushaltes zunächst „nur“ der Überschussrücklage und nicht schon dem Reinvermögen zuzuschlagen. Die Überschussrücklage kann für den Ausgleich von Fehlbeträgen verwendet werden. Ein solcher Ausgleich aus dem Reinvermögen heraus ist ohne weiteres nicht möglich. Mit der Zuführung zum Reinvermögen würde der Rat zum Ausdruck bringen wollen, einen Jahresüberschuss zu einem „verfestigten“ Eigenkapital zu machen, auf das ohne besondere Gründe nicht zurückgegriffen werden soll. Die Verwaltung schlägt vor, von einer Zuführung zum Reinvermögen noch Abstand zu nehmen, bis über einen mittelfristigen Zeitraum hinweg die Entwicklung der doppischen Haushaltsergebnisse besser bewertet werden kann und auch feststeht, dass der Haushalt strukturell keine Defizite aufweist.

Die in dem Beschlussvorschlag genannten Beträge finden sich so direkt nicht in der Bilanz. Dafür gibt es zwei Gründe:

- Das in der Bilanz unter der Position 1.3.2.1 ausgewiesene Jahresergebnis von 3.247.804,27 Euro ist das kumulierte Jahresergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses ohne Überschussverwendung und Fehlbetragsdeckung. Die Einzelbeträge finden sich in der Gesamtergebnisrechnung.
- Die unter 1.3.1 und 1.3.2.0 ausgewiesenen Beträge sind nicht korrekt, was aber insgesamt das bilanzielle Ergebnis nicht falsch darstellt, wie das Rechnungsprüfungsamt in seinem Prüfungsbericht festgestellt hat. Die nicht korrekte Ausweisung der Beträge liegt an einer falschen Kontenhinterlegung zu den Bilanzpositionen.
- Zahlenmäßige Gesamtdarstellung der Überschüsse und ihre Verwendung:

ordentliches Ergebnis:	3.350.913,09
Überschussverwendung:	
- Entnahme Überschuss zentrale Abwasserbeseitigung	- 30.903,53
- Entnahme Überschuss dezentrale Abwasserbeseitigung	-4.930,54
- Ausgleich Defizit kostenrechn. Einricht. Straßenreinigung	-21.850,68
- Ausgleich Defizit kostenrechn. Einrichtung Wochenmarkt	-383,64
Zwischenergebnis:	3.292.844,70
- Ausgleich Fehlbetrag außerordentliches Ergebnis:	-103.108,82
	3.189.735,88
außerordentliches Ergebnis (Fehlbetrag):	-103.108,82
- Verrechnung mit dem ordentlichen Ergebnis 2011:	103.108,82
	0,00

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Anlage 1: Jahresrechnung 2012

Anlage 2: Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage 3: Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/211

freigegeben am **09.02.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 23.12.2016

Erstellung eines Gesamtabchlusses (Konsolidierung) zum 31.12.2012

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	20.02.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	27.02.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Nach § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG wird eine Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gemeinde Rastede mit den Jahresabschlüssen der beteiligten Einrichtungen zum 31.12.2012 nicht vorgenommen. Auf eine Konsolidierung wird in Folgejahren ebenfalls verzichtet, soweit die in dieser Beschlussvorlage genannten Beteiligungsverhältnisse keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Sach- und Rechtslage:

§ 128 Abs. 4 NKomVG schreibt vor, dass mit dem Jahresabschluss der Gemeinde andere Jahresabschlüsse grundsätzlich zusammenzufassen (zu konsolidieren) sind. Diese anderen Jahresabschlüsse betreffen u. a. Eigengesellschaften, Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Kommune beteiligt ist und Einrichtungen der Gemeinde, deren Wirtschaftsführung nach § 139 selbstständig ist (bis 31.12.2012 der Bauhof der Gemeinde Rastede).

Die Konsolidierung wäre erstmalig für das Haushaltsjahr durchzuführen. § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG bestimmt, dass Einrichtungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, dann nicht in einem Gesamtabchluss einbezogen werden brauchen, „wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind“.

Für die Bewertung dessen, was von untergeordneter Bedeutung ist, gibt die Arbeitsgemeinschaft Gesamtabchluss beim Land Niedersachsen Hinweise.

Danach ist zunächst festzustellen, ob es sich bei den Beteiligungen um verbundene Aufgabenträger (die Kommune hat beherrschenden Einfluss, was i. d. R. dann gegeben ist, wenn die Gemeinde eine Kapitalbeteiligung von über 50 % hat) oder um assoziierte Aufgabenträger (die Kommune hat maßgeblichen Einfluss, was i. d. R. dann gegeben ist, wenn die Gemeinde mindestens 20 % der Stimmrechte hat) handelt.

Soweit solche Beteiligungen vorliegen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, eine Konsolidierung durchzuführen. Hier kommt die Arbeitsgemeinschaft Gesamtabschluss zu dem Ergebnis, dass eine Prozentzahl von zwei bis fünf Prozent, bezogen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde insgesamt, die Grenze der Konsolidierung markieren könnte. Wenn alle Beteiligungen unter dieser Grenze liegen, kann sehr wohl in der Summe die Grenze der untergeordneten Bedeutung dennoch überschritten werden. Hier sagt die Arbeitsgemeinschaft, dass die Summe dann nicht mehr von untergeordneter Bedeutung ist, wenn sieben Prozent der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde überschritten werden. Trotzdem bedeutet ein einmaliges Überschreiten der prozentualen Anteile noch nicht, dass konsolidiert werden muss. Entscheidend ist eine mittel- bis langfristige Entwicklungsbetrachtung.

Vor dem v.g. Hintergrund hat sich die Gemeindeverwaltung den für die Gemeinde Rastede in Frage kommenden Konsolidierungskreis anhand der maßgeblichen Abschlüsse mit folgendem Ergebnis näher angesehen:

- Verbundene Aufgabenträger (beherrschender Einfluss)
 - Wesentliche Beteiligung:
Keine Beteiligung vorhanden
 - Unwesentliche Beteiligung:
 - Residenzort Rastede GmbH
 - optimierter Regiebetrieb Bauhof (bis 31.12.2012)
- Assoziierte Aufgabenträger (maßgeblicher Einfluss):
 - Wesentliche Beteiligung:
Keine Beteiligung vorhanden
 - Unwesentliche Beteiligung:
 - Sozialstation Rastede gGmbH (bis 31.12.2012)
 - Sozialstation Ammerland-Wesermarsch (z. Zt. bewertbar nur nach Wirtschaftsplan)
 - Ammerländer Wohnungsbau Gesellschaft mbH, Westerstede
 - Rasteder Bürgergenossenschaft EG., Rastede

In allen genannten Fällen ergibt sich ein Beteiligungsumfang von untergeordneter Bedeutung; vgl. dazu die Anlage. Diese Einschätzung wird vom Rechnungsprüfungsamt geteilt.

Rein von den Zahlen der Beteiligungen her und deren Verhältnis zu den Vermögens-, Finanz- und Ertragswerten der gemeindlichen Bilanz ist eine Konsolidierung nicht erforderlich. Gleichwohl könnte aus anderen z. B. strategischen Gründen eine Konsolidierung gewünscht sein. Für solche strategischen Gründe sind aus Sicht der Verwaltung ausschlaggebende Anhaltspunkte nicht erkennbar, weil die Ergebnisse der beteiligten Unternehmen in Berichten bekannt gegeben werden und jederzeit zusammen mit der gemeindlichen Bilanz Gegenstand politischer Beratungen sein können. Im Übrigen würde die zeit- und kostenmäßig sehr aufwendige Konsolidierung (unterschiedliche Bilanzsysteme müssen bewertet und zusammengefügt werden) keinen neuen oder tieferen Erkenntnisgewinn bringen.

Die Verwaltung stellt also einerseits fest, dass von den Werten her eine Konsolidierung nicht erforderlich ist und schlägt andererseits wegen fehlender strategischer Gründe vor, keine Konsolidierung zum 31.12.2012 vorzunehmen.

Darüber hinaus wird empfohlen, zur Klarstellung auch für Folgejahre von einer Konsolidierung abzusehen, wenn sich bei den vorgenannten Beteiligungsverhältnissen keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Konsolidierungskreis.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2016/190B

freigegeben am **22.02.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 21.02.2017

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	27.02.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2017 wird mit einem festgesetzten Haushaltsvolumen

im Ergebnishaushalt

bei den Erträgen mit	36.267.200 Euro
bei den Aufwendungen mit	37.527.105 Euro

im Finanzhaushalt

bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltung mit	33.618.983 Euro
bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltung mit	32.624.176 Euro
bei den Einzahlungen aus Investitionen mit	1.934.200 Euro
bei den Auszahlungen aus Investitionen mit	10.492.850 Euro
bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	8.208.843 Euro
bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	645.000 Euro

beschlossen.

3. Das Investitionsprogramm 2017 bis 2020 wird beschlossen.
4. Die Finanzplanung 2017 bis 2020 wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.
6. Mit Haushaltsresten aus dem Jahr 2016 wird das Deckenprogramm (ca. 250.000 Euro) durchgeführt, die Fußgängerbrücke Hohe Horst (ca. 25.000 Euro) erstellt, im Erdgeschoss des Palais die Beleuchtung (ca. 20.000 Euro) erneuert sowie für die Feuerwehr Hahn eine Haspel (ca. 4.400 Euro) und ein Jugendfeuerwehrrzelt (ca. 4.200 Euro) im Jahr 2017 angeschafft.

Sach- und Rechtslage:

Beschlussauszug

öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 20.02.2017

Tagesordnungspunkt 8

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017

Vorlage: 2016/190A

Sitzungsverlauf:

Herr Dudek stellt mithilfe einiger Folien (Anlage 2 zur Niederschrift) die im Verlauf der Beratungen in den Fachausschüssen vorgenommenen Veränderungen beziehungsweise Ergänzungen zum Haushalt 2017 vor und betont, dass leicht höhere Veranschlagungen bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B zwar dazu führen, dass die freie Investitionsspitze im Finanzhaushalt von 51.755 auf 249.807 Euro steigt, jedoch nach wie vor das strukturelle Problem im Ergebnishaushalt bestehen bleibt, da die anfallenden Abschreibungen nicht im ausreichenden Umfang erwirtschaftet werden können.

Frau Lamers dankt Herrn Dudek für die umfassende Zusammenstellung und zeigt sich positiv überrascht, dass die in den Fachausschüssen aufgezeigten Wünsche zum Teil noch aus Haushaltsresten 2016 umgesetzt werden können. Sie stellt daraufhin den Ergänzungsantrag, mit Haushaltsresten aus dem Jahr 2016 das Deckenprogramm (ca. 250.000 Euro) durchzuführen, die Fußgängerbrücke Hohe Horst (ca. 25.000 Euro) zu erstellen, im Erdgeschoss des Palais die Beleuchtung (ca. 20.000 Euro) zu erneuern sowie für die Feuerwehr Hahn eine Haspel (ca. 4.400 Euro) und ein Jugendfeuerwehrtzelt (ca. 4.200 Euro) im Jahr 2017 anzuschaffen.

Herr Segebade betont, dass für das Jahr 2017 nun ein ambitionierter Arbeitsplan vorliegt, der wie von Frau Lamers beantragt und in den Fachausschüssen richtigerweise angesprochen um einige wichtige und notwendige Punkte ergänzt werden sollte. Außerdem begrüßt er, dass der Feuerschutzausschuss die Anschaffung des MTW für die Einheit Hahn ebenfalls bereits auf den Weg gebracht hat. Aus Sicht der SPD Fraktion wird es aber auch im laufenden Jahr schwer, mit dem geringsten Personalschlüssel im Ammerland die Projekte umzusetzen, sodass gegebenenfalls noch personell nachgebessert werden muss.

Frau Eyting begrüßt grundsätzlich, dass über die Fachausschüsse noch Änderungen in den Haushalt 2017 einfließen konnten und das im Investitionsprogramm sinnvolle und notwendige Maßnahmen bei den Schulen einen besonderen Schwerpunkt bilden. Hinsichtlich der mittelfristigen Planung macht sie darauf aufmerksam, dass die Situation im Ergebnishaushalt sicherlich schwieriger werden wird, die Steuereinnahmen nicht ständig weiter so steigen werden und die Abschreibungsproblematik weiter den Haushalt belasten wird, sodass auch die Ausgaben auf den Prüfstand gehören, zumal die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nach wie vor daran festhält, künftig die Baulandausweisung in der Fläche um 50 % reduzieren zu wollen.

Im weiteren Verlauf der Beratung stellt Herr Dudek noch den vorläufigen Jahresabschluss 2016 (Anlage 2 zur Niederschrift) vor.

Frau Lamers wiederholt abschließend den eingangs gestellten Ergänzungsantrag: *Mit Haushaltsresten aus dem Jahr 2016 wird das Deckenprogramm (ca. 250.000 Euro) durchgeführt, die Fußgängerbrücke Hohe Horst (ca. 25.000 Euro) erstellt, im Erdgeschoss des Palais die Beleuchtung (ca. 20.000 Euro) erneuert sowie für die Feuerwehr Hahn eine Haspel (ca. 4.400 Euro) und ein Jugendfeuerwehrtzelt (ca. 4.200 Euro) im Jahr 2017 angeschafft.*

Sodann lässt der Ausschussvorsitzende Herr Langhorst über den Antrag abstimmen.

Beschlussempfehlung:

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2017 wird mit einem festgesetzten Haushaltsvolumen

im Ergebnishaushalt

bei den Erträgen mit	36.267.200 Euro
bei den Aufwendungen mit	37.527.105 Euro

im Finanzhaushalt

bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltung mit	33.618.983 Euro
bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltung mit	32.624.176 Euro
bei den Einzahlungen aus Investitionen mit	1.934.200 Euro
bei den Auszahlungen aus Investitionen mit	10.492.850 Euro
bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	8.208.843 Euro
bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	645.000 Euro

beschlossen.

3. Das Investitionsprogramm 2017 bis 2020 wird beschlossen.
4. Die Finanzplanung 2017 bis 2020 wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.
6. Mit Haushaltsresten aus dem Jahr 2016 wird das Deckenprogramm (ca. 250.000 Euro) durchgeführt, die Fußgängerbrücke Hohe Horst (ca. 25.000 Euro) erstellt, im Erdgeschoss des Palais die Beleuchtung (ca. 20.000 Euro) erneuert sowie für die Feuerwehr Hahn eine Haspel (ca. 4.400 Euro) und ein Jugendfeuerwehrtzelt (ca. 4.200 Euro) im Jahr 2017 angeschafft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen:
Enthaltung:
Ungültige Stimmen:

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Vorlage 2016/190A

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltssatzung

Anlage 2: Gesamthaushalt

Anlage 3: Änderungen im Ergebnishaushalt seit dem ersten Finanzausschuss

Anlage 4: Investitionsprogramm